



CLAIRE DIETZ

Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht

DE  GRUYTER
RECHT

Claire Dietz

Der Werkintegritätsschutz
im deutschen und US-amerikanischen Recht

Claire Dietz

Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

Dr. iur. *Claire Dietz*, Humboldt-Universität zu Berlin.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds
Wissenschaft der VG WORT.

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 978-3-89949-642-0

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [<http://dnb.d-nb.de>](http://dnb.d-nb.de) abrufbar.

© Copyright 2009 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH,
D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Datenkonvertierung/Satz: Werksatz Schmidt & Schulz, Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen
Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Laufen

Für Jörg und meine Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im November 2008 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 22.01.2009 statt. Rechtsprechung und Literatur sind bis Oktober 2008 berücksichtigt.

Großer Dank gilt an erster Stelle meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke für die hervorragende und intensive Betreuung meiner Arbeit. Er ermutigte mich immer wieder eigene Wege zu gehen und hat auf diese Weise maßgeblich zum erfolgreichen Abschluss beigetragen. Herrn Prof. Dr. Theodor Bodewig möchte ich für die Zweitkorrektur meiner Arbeit danken. Es hat mich sehr gefreut, dass er mit seinen ausgezeichneten Kenntnissen im US-amerikanischen *copyright law* meine Dissertation bewertet hat. Besonders hervorzuheben ist, dass es mir beide Professoren durch die so zügige Korrektur meiner Arbeit ermöglicht haben, meine Promotion innerhalb von nur drei Monaten nach Einreichen der Dissertationsschrift abzuschließen.

Meinen Eltern Dagmar und Michael Dietz danke ich herzlich für die vielen und mühsamen Stunden, die sie in die Korrektur meiner Arbeit und kritische Gespräche investiert haben. Durch ihre zahlreichen Anregungen und Verbesserungsvorschläge waren sie mir eine gewichtige Hilfe und Stütze.

Ein großes Dankeschön geht an meinen Bruder Eric Dietz und meine Freundin Anja Schieke für die fortwährende Motivation, aber auch die vielen schönen Ablenkungen. Sie waren es, die mich in entscheidenden Situationen immer wieder aufgebaut haben.

Von ganzem Herzen möchte ich mich bei meinem Freund Jörg Polte für das gemeinsame Durchstehen von Höhen und Tiefen und seine unermüdliche Unterstützung während des Studiums und der Promotion bedanken.

Berlin, den 26.04.2009

Dr. Claire Nora Dietz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Teil: Der Schutz der Werkintegrität im deutschen Urheberrecht	7
1. Kapitel: Das Urheberpersönlichkeitsrecht	7
A. Die Entwicklung und Dogmatik des Urheberrechts	8
I. Die Anfänge des Schutzes geistigen Eigentums	8
II. Die Entwicklung der „modernen“ Urheberrechtstheorien	15
III. Die Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich des Urheberrechts	18
B. Das Verhältnis von Urheberrecht und Urheberpersönlichkeits- recht	22
I. Die doppelte Schutzrichtung des Urheberrechts	22
II. Der Urheberpersönlichkeitsschutz	23
1. Der Begriff und der Inhalt des Urheberpersönlichkeitsrechts	23
2. Der Schutzzweck des Urheberpersönlichkeitsrechts	24
3. Die besonderen Merkmale des Urheberpersönlichkeitsrechts	25
3.1. Die Unübertragbarkeit	25
3.2. Die Vererblichkeit	26
3.3. Die zeitliche Begrenztheit	27
III. Das Urheberpersönlichkeitsrecht als besonderes Persönlich- keitsrecht	27
2. Kapitel: Das Recht auf Werkintegrität	30
A. Das System der änderungsrechtlichen Vorschriften	30
I. Die Lehre von der Selbständigkeit der änderungsrechtlichen Vorschriften	31
1. Die Herleitung des Änderungsverbots	31
1.1. Die Meinung der Rechtsprechung und eines Teils der Lehre	31
1.2. Die in der Lehre vertretenen Einzelansichten	32
2. Das Verhältnis der änderungsrechtlichen Vorschriften zueinander	34

2.1. Das Verhältnis des allgemeinen Änderungsverbots zu § 39 UrhG	34
2.2. Das Verhältnis des allgemeinen Änderungsverbots zu § 14 UrhG	35
II. Die Lehre von der Gesamtschau der änderungsrechtlichen Vorschriften	37
1. Die Herleitung des Änderungsverbots	37
2. Das Verhältnis der änderungsrechtlichen Vorschriften zueinander	38
III. Stellungnahme	38
B. Das Entstellungs- und Beeinträchtigungsverbot des § 14 UrhG	43
I. Der Inhalt und Aufbau der Vorschrift	43
II. Die geschützten Werkarten	44
III. Die Beeinträchtigung des Werkes	45
1. Die Bedeutung von „Entstellung“ und „Beeinträchtigung“	45
2. Die Erforderlichkeit der Abgrenzung der verschiedenen Eingriffsarten	48
3. Stellungnahme	49
IV. Der Beurteilungsmaßstab	50
V. Die Entstellung und Beeinträchtigung von Werken der bilden- den Kunst	50
VI. Das Erfordernis einer gröblichen Entstellung oder Beeinträch- tigung bei Filmwerken	53
VII. § 14 UrhG als Rechtsgrundlage für ein Vernichtungsverbot	54
1. Die Werkvernichtung als „andere Beeinträchtigung“ im Sinne des § 14 UrhG	55
1.1. Argumente für die Erfassung der Werkvernichtung durch § 14 UrhG	55
1.2. Argumente gegen die Erfassung der Werkvernichtung durch § 14 UrhG	57
2. Der Schutz vor Werkvernichtung über die Generalklausel des § 11 S. 1 UrhG	60
2.1. Argumente für ein aus § 11 S. 1 UrhG abgeleitetes Zerstörungsverbot	60
2.2. Argumente gegen ein aus § 11 S. 1 UrhG abgeleitetes Zerstörungsverbot	62
3. Der Schutz vor Werkvernichtung über das allgemeine Persönlichkeitsrecht	62

3.1. Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	63
3.2. Der Eingriff in den Schutzbereich durch die Werkvernichtung	64
3.3. Die Beschränkung des Schutzes durch gegenläufige Interessen	66
4. Die Herleitung eines Zerstörungsverbots aus den §§ 25, 26 UrhG	69
4.1. Argumente für die Herleitung aus den §§ 25, 26 UrhG	69
4.2. Argumente gegen die Herleitung aus den §§ 25, 26 UrhG	70
5. Stellungnahme	70
VIII. Die Interessengefährdung	77
1. Das Erfordernis einer Interessengefährdung	77
2. Stellungnahme	79
3. Die Anforderungen an eine Interessengefährdung	80
IX. Die Interessenabwägung	81
1. Die Begründung des Merkmals	81
2. Die besonderen Rechte Dritter und besondere Rechtsbeziehungen	82
3. Die Kriterien bei der Interessenabwägung	84
X. Die Ansprüche in Folge einer Verletzung des Rechts auf Werkintegrität	87
3. Kapitel: Die Beschränkungen des Rechts auf Werkintegrität	89
A. Das Recht auf Werkintegrität als Gegenstand von Rechtsgeschäften	89
I. Der Grundsatz der Unübertragbarkeit und die Zulässigkeit von Rechtsgeschäften über das Recht auf Werkintegrität	90
II. § 39 Abs. 1 UrhG als nicht abschließende Regelung	92
III. Die Zulässigkeit der konstitutiven Übertragung des Rechts auf Werkintegrität	94
1. Die konstitutive Übertragung	95
1.1. Die Klarstellung von Begrifflichkeiten	95
1.2. Die konstitutive Übertragung von Nutzungsrechten	95
2. Die konstitutive Übertragung des Rechts auf Werkintegrität	96
2.1. Die in der Lehre vertretenen Einzelansichten	96
2.2. Stellungnahme	97

B. Die „Lückenfüllung“ durch die Rechtsprechung und Literatur	98
I. Die Theorien zur Bestimmung des Umfangs der zulässigen Rechtsgeschäfte	99
1. Die Kernbereichstheorie	99
1.1. Der unverzichtbare Kern als Grenze der zulässigen Rechtsgeschäfte	99
1.2. Die Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte im Falle des Eingriffs in den unverzichtbaren Kern	102
2. Die Vorhersehbarkeitstheorie	103
2.1. Die Vorhersehbarkeit des Eingriffs als Grenze der zulässigen Rechtsgeschäfte	103
2.2. Die Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte bei unvorhersehbaren Eingriffen	104
2.3. Die erweiterte Vorhersehbarkeitstheorie	105
3. Stellungnahme	105
II. Die verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften	108
1. Die Klarstellung von Begrifflichkeiten	109
1.1. Die Abgrenzung von dinglichen Rechten und Urheberrecht	109
1.2. Die Abgrenzung von Verfügungswirkung und „dinglicher Wirkung“	110
1.3. Schlussfolgerung	111
2. Der Änderungsvertrag	112
3. Der Erlassvertrag	113
4. Das pactum de non petendo	114
5. Die Einwilligung	115
6. Die Übertragung	119
6.1. Die „freie“ Übertragung als Verfügung mit absoluter Wirkung	119
6.2. Die gebundene Rechtseinräumung	120
7. Der Verzicht	123
8. Die Überlassung zur Ausübung und die gewillkürte Prozessstandschaft	125
9. Stellungnahme	127
C. Die zulässigen Änderungen im Rahmen eines vertraglichen Nutzungsverhältnisses gemäß § 39 UrhG	130
I. Die Einordnung der Vorschrift	130
II. Die gesetzliche Änderungsbefugnis gemäß § 39 Abs. 2 UrhG	130
III. Die vertragliche Änderungsbefugnis gemäß § 39 Abs. 1 UrhG	132

IV. Das Verhältnis des § 39 UrhG zu anderen Vorschriften	135
1. Das Verhältnis von § 39 UrhG zu § 14 UrhG	135
2. Das Verhältnis von § 39 UrhG zu § 23 UrhG	136
V. Die entsprechende Anwendung des § 39 UrhG	137
1. Das Verhältnis von Urheber und Inhaber gesetzlicher Nutzungsverhältnisse	137
2. Das Verhältnis von Urheber und Eigentümer	137
D. Das Recht auf Werkintegrität im Rahmen von Arbeitsverhältnissen	140
I. Die Geltung des Schöpferprinzips	140
II. Die Einschränkung des Urheberpersönlichkeitsrechts im Arbeitsverhältnis	141
1. Das Spannungsverhältnis zwischen Arbeitnehmerurheber und Arbeitgeber	141
2. Der Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmerurheber und Arbeitgeber	142
3. Die Beschränkung des Rechts auf Werkintegrität	144
3.1. Die Änderungsvereinbarung im Arbeitsverhältnis	144
3.2. Die gesetzlich zulässigen Änderungen im Arbeitsverhältnis	145
E. Die Sonderregelung des § 93 Abs. 1 UrhG für Filmwerke	147
I. Die Ergänzung der §§ 88 ff. UrhG	147
II. Die Urheber von Filmwerken	148
III. Der Anwendungsbereich des § 93 Abs. 1 S. 1 UrhG	149
IV. Die Prüfung einer Integritätsrechtsverletzung von Filmwerken	150
1. Der Begriff der „Gröblichkeit“	150
2. Die modifizierte Interessenabwägung	150
3. Die Beurteilung der Gröblichkeit von Entstellungen und Beeinträchtigungen	151
4. Die gröbliche Entstellung und Beeinträchtigung von Filmwerken	153
V. Das Verhältnis des § 93 Abs. 1 UrhG zu anderen änderungsrechtlichen Vorschriften	157
VI. Die Kritik an § 93 Abs. 1 S. 1 UrhG	158
F. Zusammenfassung und abschließende Bewertung des deutschen Werkintegritätsschutzes	159
4. Kapitel: Die Zukunft des Werkintegritätsschutzes im deutschen Urheberrecht	164

A. Eine gesetzliche Regelung für Rechtsgeschäfte über das Recht auf Werkintegrität	164
B. Die Stellung und Zukunft des Urheberpersönlichkeits- schutzes in der EU und in internationalen Abkommen	168
C. Die Verankerung des Urheberpersönlichkeitsrechts in der Verfassung	178
 2. Teil: Der Schutz der Werkintegrität im US-amerika- nischen Recht	 183
1. Kapitel: Die moral rights	183
A. Die Entwicklung des copyright und der moral rights	184
I. Die englischen Wurzeln des US-amerikanischen copyright law	184
1. Die königlichen Druckprivilegien und das Stationers' Copyright	184
2. Das Statute of Anne, die Lehre vom geistigen Eigentum und die Entwicklung der englischen Rechtsprechung im 18. Jh.	188
2.1. Das Statute of Anne von 1710	188
2.2. Die Lehre vom geistigen Eigentum	191
2.3. Die Entwicklung der englischen Rechtsprechung im 18. Jh.	193
2.4. Zusammenfassung	196
II. Die Rezeption des englischen copyright in den USA	198
1. Die Gesetze der Einzelstaaten, die Verfassungsklausel und das erste Bundesgesetz	198
1.1. Die Gesetze der Einzelstaaten	198
1.2. Die Verfassungsklausel	200
1.3. Das erste Bundesgesetz	201
2. Die Entscheidung Wheaton v. Peters	203
3. Zusammenfassung	204
III. Das Copyright Act von 1976	205
IV. Die Entwicklung des moral rights-Schutzes	206
1. Die entscheidenden Entwicklungsstufen bis zur gesetz- lichen Verankerung von moral rights	206
2. Die einzelstaatlichen moral rights-Gesetze	213
3. Die moral rights nach dem Beitritt zur RBÜ und die Verabschiedung des VARA	214

4. Die moral rights in der Rechtsprechung	217
5. Zusammenfassung	218
B. Das dogmatische Fundament der moral rights	219
C. Das Verhältnis von copyright und moral rights	221
2. Kapitel: Das right of integrity	226
A. Einleitung	226
B. Der Werkintegritätsschutz des VARA	227
I. Das Visual Artists Rights Act	227
II. Die allgemeinen Schutzvoraussetzungen	228
1. Die geschützten Werkarten	228
1.1. Die Werke der bildenden Kunst	229
1.2. Die vom Anwendungsbereich ausgenommenen Werke	233
1.3. Die Maßgaben für die Gerichte	236
2. Die Wahrnehmung des Rechts auf Werkintegrität	236
3. Die Schutzdauer	237
4. Stellungnahme	238
III. Das Recht, die Veränderung des Werkes zu verhindern, gemäß 17 U.S.C. § 106A (a) (3) (A)	239
1. Der Inhalt des Rechts	239
2. Die Ausnahmen	245
3. Stellungnahme	246
IV. Das Recht, die Zerstörung des Werkes zu verhindern, gemäß 17 U.S.C. § 106A (a) (3) (B)	247
1. Der Inhalt des Rechts	247
2. Die Ausnahmen	253
3. Stellungnahme	254
V. Die Beschränkungen des Veränderungs- und Zerstörungs- verbots	257
1. Die Sonderregelung für in Gebäude integrierte Werke	257
1.1. Der Regelungsinhalt	257
1.2. Stellungnahme	259
2. Die Anwendbarkeit der fair-use-doctrine	260
2.1. Der Regelungsinhalt der fair-use-doctrine	260
2.2. Stellungnahme	261
VI. Das Recht, die Nennung des Urhebernamens zu verhindern, gemäß 17 U.S.C. § 106A (a) (2)	262
VII. Der Verzicht auf das right of integrity	263

1. Die Voraussetzungen des Rechtsverzichts	263
2. Stellungnahme	265
VIII. Die Ansprüche in Folge einer Verletzung des right of integrity	266
IX. Zusammenfassung und abschließende Bewertung des VARA	269
B. Die moral rights-Gesetze der Einzelstaaten	273
I. Einleitung	273
II. Die Anwendbarkeit der einzelstaatlichen Regelungen	273
III. Der Regelungsinhalt der einzelstaatlichen Gesetze	276
1. Die Einteilung der Gesetze in zwei Gruppen	276
2. Das California Art Preservation Act	277
2.1. Die allgemeinen Schutzvoraussetzungen	277
2.2. Das right of integrity	279
2.3. Der Verzicht auf das right of integrity	281
2.4. Die Beschränkungen des right of integrity	281
2.5. Die Ansprüche in Folge einer Verletzung des right of integrity	282
2.6. Stellungnahme	283
3. Nach dem Vorbild des California Art Preservation Act gestaltete Gesetze	284
4. Das New York Artists' Authorship Rights Act	287
4.1. Die allgemeinen Schutzvoraussetzungen	287
4.2. Das right of integrity	288
4.3. Die Beschränkungen des right of integrity	291
4.4. Stellungnahme	292
5. Nach dem Vorbild des New York Artists' Authorship Rights Act gestaltete Gesetze	292
6. Die Gesetze von Montana, Utah and South Dakota	295
IV. Zusammenfassung und abschließende Bewertung der einzelstaatlichen moral rights-Gesetze	296
3. Kapitel: Die weiteren Schutzmechanismen in- und außerhalb des copyright law	298
A. Einleitung	298
B. Die Vorschriften des Copyright Act	299
I. Der Schutz der Werkintegrität durch das copyright	299
1. Das Vervielfältigungsrecht gemäß 17 U.S.C. § 106 (1)	301
2. Das Bearbeitungsrecht gemäß 17 U.S.C. §§ 106 (2), 101	302

3. Die Regelung für Zwangslizenzen gemäß 17 U.S.C.	
§ 115 (a) (2)	306
4. Das right of termination gemäß 17 U.S.C. § 203	306
5. Ein right of integrity basierend auf den copyright-Theorien	307
B. Der Schutz der Werkintegrität durch das Vertragsrecht (contract law)	308
I. Das ausdrückliche und konkludente vertragliche Änderungs- verbot	308
II. Stellungnahme	313
C. Der Schutz der Werkintegrität durch das Wettbewerbsrecht (law against unfair competition)	314
I. § 43 (a) Lanham Act	314
II. Stellungnahme	320
D. Der Schutz der Werkintegrität durch das Deliktsrecht (law of torts)	324
I. Der Schutz der Werkintegrität durch das Beleidigungsrecht	325
1. Das Delikt defamation	325
2. Stellungnahme	328
II. Der Schutz der Werkintegrität durch das right of privacy	329
1. Das right of privacy	329
2. Stellungnahme	333
III. Der Schutz der Werkintegrität durch das right of publicity	333
E. Zusammenfassung und abschließende Bewertung des US-amerikanischen Werkintegritätsschutzes	336
4. Kapitel: Die Zukunft des Werkintegritätsschutzes im US-ameri- kanischen Recht	343
3. Teil: Resumée	347
A. Der Rechtsvergleich anhand von Beispielsfällen	347
I. Die Beispielsfälle	347
II. Der Rechtsvergleich	349
III. Die Ergebnisse des Rechtsvergleichs	366
B. Der Werkintegritätsschutz im 21. Jh.	367

Anlage	371
1. Auszüge aus dem Copyright Act (17 U.S.C.)	371
2. Auszug aus dem Visual Artists Rights Act	379
Literaturverzeichnis	381
Stichwortverzeichnis	395

Abkürzungsverzeichnis

a.	auch
a.A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
Admin.	Administration
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunika- tionsrecht
AG	Amtsgericht
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am./Ams.	American/Americans
App. Ct.	Appellate Court
Ariz. St. L.J.	Arizona State Law Journal
Art.	Artikel
Ass'n	Association
Assocs.	Associates
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
Ausf.	Ausführungen
Bekl.	Beklagter
BerG	Berufungsgericht
Berkeley Tech. L.J.	Berkeley Technology Law Journal
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
Broad.	Broadcasting
Bros.	Brothers
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
C.D.	Central District
Cal.	California

Cal. Civ. Code	California Civil Code
Cal. L. Rev.	California Law Review
Cardozo Arts & Ent. L.J.	Cardozo Arts & Entertainment Law Journal
Cath. U.L. Rev.	Catholic University Law Review
Chan. Ct.	Chancery Court
Cir.	Circuit
Cl.	Clause
Cmty.	Community
Co./Cos.	Company/Companies
Colum. J.L. & Arts	Columbia Journal of Law & the Arts
Colum. L. Review	Columbia Law Review
Colum.-VLA J.L. & Arts	Columbia – VLA Journal of Law & the Arts
Comm'r	Comissioner
Comp. L. Rev. & Tech. J.	Computer Law Review & Technology Journal
Conn.	Conneticut
Cont'l	Continental
Cornell J. L. & Pub. Pol'y	Cornell Journal of Law and Public Policy
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
Corp.	Corporation
County Ct.	County Court
D.	District
D.C.	District of Columbia
d.h.	das heißt
D.P.R.	District of Puerto Rico
Def.	Definition
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
diff.	differenzierend
Distribs.	Distributors
Div.	Divison
E.D.	Eastern District
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
Enters.	Enterprises
Entm't	Entertainment
EU	Europäische Union

f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fla. Bar J.	The Florida Bar Journal
Fla. St. U. L. Rev.	Florida State University Law Review
Fn.	Fußnote
Fordham L. Rev.	Fordham Law Review
Found.	Foundation
FS	Festschrift
FuR	Film und Recht (seit 1985 Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht)
Ga. L. Rev.	Georgia Law Review
Gen.	General
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
Harv. Int'l L.J.	Harvard International Law Journal
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hastings Comm. & Ent. L.J.	Hastings Communications and Entertainment Law Journal
Hofstra L. Rev.	Hofstra Law Review
i.V.m.	in Verbindung mit
Ill.	Illiones
Inc.	Incorporated
Ind.	Indianapolis
Indus.	Industries
Ins.	Insurance
insb.	insbesondere
Inst.	Institute
Int'l	International
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
J. Intell. Prop. L.	Journal of Intellectual Property Law
J.L. & Tech.	Journal of Law & Technology (Georgetown University Law Center)
Jh.	Jahrhundert

JuS	Juristische Schulung
krit.	kritisch
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie
Ky.	Kentucky
Labs.	Laboratories
LG	Landgericht
Ltd.	Limited
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mass.	Massachusetts
Mfg.	Manufacturing
Mgmt.	Management
N.C.L. Rev.	North Carolina Law Review
N.D.	Notern District
N.J.	New Jersey
N.Y.	New York
N.Y. Arts & Cult. Aff. Law	New York Arts & Cultural Affairs Law
N.Y.U. Ann. Surv. Am. L.	New York University Annual Survey of American Law
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
ÖSGRUM	Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht
Pa.	Pennsylvania
Prods.	Products/Productions
Publ'g	Publishing
Publ'ns	Publications
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer
S.	Satz
S. Cal. L. Rev.	Southern California Law Review
S.D.	Southern District
s.o.	siehe oben

s.u.	siehe unten
Santa Clara L. Rev.	Santa Clara Law Review
Sec.	Section
Servs.	Services
SMU L. Rev.	Southern Methodist University Law Review
sog.	sogennante (r/s)
Sup. Ct.	Supreme Court
Syracuse L. Rev.	Syracuse Law Review
Tex Int'l L.J.	Texas International Law Journal
TMR	The Trademark Reporter
TRIPs-Abkommen	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)
Tul. J. Tech. & Intell. Prop.	Tulane Journal of Technology & Intellectual Property
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
u.a.	unter anderem
U.S.C.	United States Code
u.U.	unter Umständen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
Univ.	University
UPR	Urheberpersönlichkeitsrecht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
US	United States
USA	United States of America
v.	versus/von
Val. U.L. Rev.	Valparaiso University Law Review
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
VARA	Visual Artists Rights Act
VerlG	Verlagsgesetz
vgl.	vergleiche
W.D.	Western District
Wash & Lee L. Rev.	Washington and Lee Law Review
Wash.	Washington
Wash. L. Rev.	Washington Law Review

Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist das persönliche Recht des Urhebers auf die Integrität seines Werkes, wie es in Deutschland und den USA seinen rechtlichen Ausdruck findet. Gerade im Zeitalter immer einfacherer und schnellerer Bearbeitungstechniken, welche der Anpassung von Werken an die Wünsche der Nutzer dienen, muss das Recht den erforderlichen Veränderungsschutz bieten. Aber nicht nur das Interesse des Schöpfers an der Integrität seines Werkes, sondern auch das Interesse der Nutzer an dessen Authentizität, gilt es über dieses Recht zu sichern. Am stärksten wird der Integritätsschutz durch politische und wirtschaftliche Entscheidungen geprägt, die sich im Spannungsverhältnis zwischen gewinnorientierter Werkverwertung und Persönlichkeitsschutz bewegen.

In den letzten Jahren wurde zunehmend der kommerzielle Wert des Integritätsrechts, sowohl seitens der Werkverwerter als auch der Urheber, erkannt. Das Recht muss deshalb an seine neue „Funktion“ als Wirtschaftsgut angepasst werden. Dazu bedarf es gesetzlicher Regelungen über die Verkehrsfähigkeit des Rechts. Diese sollten einerseits weit genug sein, um eine angemessene Werkverwertung sicher zu stellen und der Vertragsfreiheit der Parteien Rechnung zu tragen; andererseits müssen sie die Grenzen eng genug ziehen, damit der Integritätsschutz nicht ausgehöhlt wird.

Ein weiterer aktueller Aspekt, der im Zusammenhang mit dem Integritätsrecht relevant wird, ist die europäische und internationale Rechtsvereinheitlichung. Dabei stehen sich grundsätzlich zwei Rechtssysteme gegenüber, das *copyright law* der *common law*-Länder – zu denen als bekannteste Vertreter Großbritannien und die USA zählen – und das naturrechtlich geprägte Urheberrechtskonzept der kontinentaleuropäischen Länder. In das Recht der *common law*-Länder hat der Integritätsschutz erst sehr spät Eingang gefunden. Die Rechtsanpassung findet zögerlich statt. Eine Erklärung dafür ist sicherlich die Ausklammerung des Schutzes von Urheberpersönlichkeitsrechten im Rahmen der europäischen Rechtsharmonisierung mit der fadensteinartigen Begründung, es handele sich um ein Rechtsproblem ohne

wirtschaftliche Dimension. Auf internationaler Ebene zeigt sich ebenso die Tendenz, die wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Urheberpersönlichkeitsrechte zu negieren. So wurden die Rechte aus dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPs-Abkommen) wegen vermeintlich fehlendem Handelsbezug ausgeschlossen. Diese starke Opposition gegen den Schutz von Urheberpersönlichkeitsrechten, insbesondere dem Integritätsrecht, verwundert, da Art. 6^{bis} Abs. 1 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) den Schutz der Werkintegrität für seine Mitgliedstaaten, unter ihnen alle europäischen Staaten und die USA, ohnehin verpflichtend macht.

Ein Rechtsvergleich zwischen dem US-amerikanischen und deutschen Recht bietet sich vor dem Hintergrund der genannten Herausforderungen an den Integritätsschutz im 21. Jh. an. Die Länder sind Vertreter der weltweit größten Rechtstraditionen, dem *civil law* kontinentaleuropäischer Prägung und dem anglo-amerikanischen *common law*. Beide sind gemäß Art. 6^{bis} Abs. 1 RBÜ zur Gewährleistung des Rechts auf Werkintegrität verpflichtet. Die Ausgestaltung des Rechtsschutzes könnte aber nicht unterschiedlicher sein, weshalb sich die Frage stellt, ob es ein System gibt, welches den zukünftigen Anforderungen besser gewachsen ist.

Im Hinblick darauf soll die These aufgestellt werden, dass ein umfassender Integritätsschutz nach deutschem Vorbild in Zukunft am besten geeignet ist, um die persönlichen Interessen des Urhebers zu schützen und um gleichzeitig den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Urheber und Werkverwerter ausreichend Rechnung zu tragen.

Deutschland hat eine lange Rechtstradition zum Schutz des Integritätsrechts. Der Schutz ist theoretisch fundiert und systematisch ausgestaltet. Dadurch wird ein hohes Schutzniveau für die Urheber aller Werkarten erreicht. Insofern kann das deutsche Konzept als Vorbild für die USA dienen.

In den letzten Jahren ist jedoch ein deutlicher Bedeutungsverlust des Urheberpersönlichkeitsschutzes zu verzeichnen, der mit der zunehmenden „Ökonomisierung“ des Urheberrechts auf nationaler und europäischer Ebene zusammenhängt. Es gilt deshalb die Vorteile für die Urheber und die Verwerter, die ein System mit einem grundlegenden Integritätsschutz bietet, wieder verstärkt in das Bewusstsein zu rücken.

Eine große Schwachstelle des deutschen Konzepts ist, dass eine gesetzliche Regelung, welche die Verkehrsfähigkeit des Integritätsrechts regelt, bislang fehlt. Rechtsgeschäfte über das Integritätsrecht gehören zur allgemeinen Praxis, bewegen sich aber in einer rechtlichen Grauzone. Die Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage ist deshalb erforderlich, um den Interessen der Urheber an der Kommerzialisierung ihrer Rechte und der Verwerter an einer angemessenen Nutzung des Werkes gerecht zu werden, ohne den Schutz auszuhöhlen. Die Darstellung und Bewertung des *status quo* zeigt, welchen praktischen Anforderungen, aber auch gesetzlichen Vorgaben eine Norm genügen müsste. In einer gesetzlichen Regelung besteht zudem die Chance einer zukünftigen Rechtsvereinheitlichung auf europäischer und internationaler Ebene. Für die *copyright*-Länder, welche den Verwerterinteressen besondere Beachtung schenken, ist die Verkehrsfähigkeit von Urheberpersönlichkeitsrechten unerlässliche Schutzvoraussetzung.

Bislang schützt das amerikanische Recht die persönlichen Urheberinteressen nur partiell über das Vertrags-, Wettbewerbs- und Deliktsrecht und einige Normen des *copyright law*. Eine gesetzliche Regelung enthält allein das im Copyright Act von 1976 integrierte Visual Artists Rights Act (VARA) von 1990 für einen sehr kleinen Kreis der Werkschaffenden, die bildenden Künstler. Die zögerliche Anerkennung und Entwicklung eines entsprechenden Rechtsschutzes hat historische und wirtschaftliche Gründe. Das amerikanische *copyright* hat sich als staatlich gewährtes Monopolrecht entwickelt, welches die ökonomischen Interessen der Urheber und Werkverwerter schützt. Vor allem die Unterhaltungsindustrie steht persönlichen Rechten der Urheber entgegen. Sie pocht auf die uneingeschränkte Vermarktung von Werken und verweist dabei auf die immensen finanziellen Einbußen, welche ein umfassender *moral rights*-Schutz ihrer Ansicht nach verursachen würde.

Um zu ermitteln, wo eine Schutzerweiterung ansetzen kann, bedarf es einer genauen, vor allem historischen Analyse der dogmatischen Grundlage des *copyright*-Systems. Der Pragmatismus als Teil der amerikanischen Rechtstradition erweist sich dabei als primärer Ansatzpunkt. Dabei darf der *moral rights*-Schutz nicht mehr als Bedrohung angesehen werden, sondern dieser muss vielmehr als Chance zur Sicherung ökonomischer Werte begriffen werden. Das deutsche

Recht zeigt, dass ein schöpferorientiertes System durchaus ökonomischen Interessen dient.

Seit der Einführung des VARA sind nunmehr 18 Jahre vergangen. Als das Gesetz 1991 in Kraft getreten ist, wurde viel über dessen „historische“ Bedeutung und die zu erhoffenden positiven Wirkungen für den Integritätsschutz geschrieben. Das Gesetz sollte Signalwirkung für einen weitergehenden gesetzlichen Schutz haben. Diese Erwartung war vor dem Hintergrund der *common law*-Tradition verfehlt, wonach zunächst geeignete Regelungen durch die Rechtsprechungspraxis entwickelt und erprobt werden, um sie dann in einem zweiten Schritt einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Haupthindernis einer Schutzerweiterung ist die Vermischung verschiedener, konträrer Schutzzwecke. Das Allgemeininteresse an dem Erhalt gesellschaftlich wertvoller Kulturgüter lässt sich zum Teil schwer mit den persönlichen Interessen des Urhebers am Werk in Einklang bringen.

Leider fehlen Untersuchungen, die aufzeigen, inwiefern das VARA den Schutz in der Praxis tatsächlich verbessert hat. Eine eingehende Auswertung der zum VARA ergangenen Rechtsprechung ist daher erforderlich. Die auf Grund des VARA eingereichten Klagen haben seit der Einführung des Gesetzes stetig zugenommen, was für ein wachsendes Bewusstsein der Urheber bildender Kunst spricht, ihr Integritätsrecht rechtlich einzufordern. Das Gesetz hat aber für die Urheber anderer Werkarten negative Folgen. Der Gesetzgeber erweckt damit den Anschein, dass die Mehrheit der Urheber weiterhin nicht schutzwürdig ist. Zudem tendiert die Rechtsprechung dazu, das VARA – entgegen der Intention des Gesetzgebers – nicht als Schutzerweiterung, sondern als Ersatz für den Schutz über die anderen Rechtsinstitute aufzufassen. Dies hat zur Folge, dass die anderen Rechtsinstitute ihre integritätsschützende Funktion zunehmend verlieren, und die nicht vom VARA erfassten Urheber verstärkt schutzlos gestellt sind.

Die kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Integritätsschutz in Deutschland und den USA gliedert sich in drei Teile. Die Teile eins und zwei der Arbeit behandeln den Schutz der Werkintegrität in den beiden Ländern. Eingeleitet werden sie durch allgemeine Ausführungen zur geschichtlichen Entwicklung des Schutzsystems, der Stellung des Urheberpersönlichkeitsrechts bzw. der *moral rights* in der jeweiligen Rechtsordnung und den dogmatischen Grundlagen der Rechte;

diese erklären die unterschiedliche Konzeption und Ausgestaltung des Integritätsschutzes. Danach folgt eine ausführliche Darstellung des Rechts auf Werkintegrität bzw. des *right of integrity* in den beiden Rechtsordnungen, wobei problematische Aspekte erörtert und alternative Lösungsansätze aufgezeigt werden. Zum Schluss werden Entwicklungstendenzen und zukünftige Problemstellungen, die im Zusammenhang mit den persönlichen Rechten der Urheber auftauchen, beleuchtet. Der dritte Teil dient der Gegenüberstellung der Untersuchungsergebnisse an Hand von Beispielsfällen. Der Integritätsschutz von Werken bildender Kunst und Filmwerken erfährt dabei besondere Beachtung; denn erstere erlangen im amerikanischen Recht als einzige gesetzlichen *moral rights*-Schutz, letztere werden nur über eine Vielzahl anderer Rechtsinstitute geschützt. Die Unterschiede im Schutzniveau können auf diese Weise besonders gut verdeutlicht werden.

1. Teil:

Der Schutz der Werkintegrität im deutschen Urheberrecht

1. Kapitel: Das Urheberpersönlichkeitsrecht

Der erste Teil ist dem Recht auf Werkintegrität im deutschen Urheberrecht gewidmet. Neben dem Veröffentlichungsrecht und dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft zählt es zum Urheberpersönlichkeitsrecht im engen Sinne. Das Urheberpersönlichkeitsrecht dient dem Schutz der geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk. Der Begriff Urheberpersönlichkeitsrecht entwickelte sich als Synonym für den französischen Begriff „*droit moral*“.¹ In Frankreich wurde das „*droit moral*“ zuerst rechtlich anerkannt;² dies erklärt warum die französische Bezeichnung im internationalen Recht weiterhin gebräuchlich ist. Das Recht auf Werkintegrität ist für den Urheber wahrscheinlich das Bedeutendste dieser persönlichen Rechte, denn es ermöglicht ihm, das Werk in seiner ursprünglichen Form zu bewahren.

Das erste Kapitel beginnt mit einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts, welches sich als Bestandteil des Urheberrechts herauskristallisiert hat. Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich die dogmatische Fundierung des Rechts. Im Anschluss daran wird das Verhältnis des Urheberpersönlichkeitsrechts zum Urheberrecht bzw. allgemeinen Persönlichkeitsrecht näher beleuchtet. Auch Schutzzweck, Schutzzumfang, Schutzdauer sowie

¹ Der Begriff „*droit moral*“ sollte nur für das Urheberpersönlichkeitsrecht im engen Sinne synonym gebraucht werden, d.h. für die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse – wie das Veröffentlichungsrecht, das Integritätsrecht, das Rückrufrecht und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft –, die allgemein anerkannt sind, da im französischen, dualistischen System kein Urheberpersönlichkeitsrecht im weiten Sinne existiert, vgl. Dietz S. 39.

² Fromm/Nordemann/Hertin Vor § 12 Rn. 1; Pfeifer/Kamen-Methler ZUM 1993, 325, 326.

Verkehrsfähigkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts werden kurz skizziert. Diese allgemeinen Ausführungen sind für ein Verständnis des Rechts auf Werkintegrität unerlässlich.

A. Die Entwicklung und Dogmatik des Urheberrechts

Im Folgenden wird nur ein kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung und Dogmatik des Urheberrechts gegeben, da sich viele Monographien und Aufsätze eingehend mit dieser Thematik befassen.³ Besonderes Augenmerk soll auf die zunehmende Anerkennung und rechtliche Absicherung der persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk gelegt werden.

I. Die Anfänge des Schutzes geistigen Eigentums

In der römischen Antike und dem Mittelalter gab es noch keinen rechtlichen Schutz von Geisteswerken, allerdings wurden wirtschaftliche und persönliche Urheberinteressen „moralisch“ anerkannt.

Dem Autor stand in der römischen Antike ein Recht am Manuskript zu; dieses Eigentum am Manuskript übertrug er im Regelfall gegen eine Entlohnung an einen Verleger.⁴ Ein geistiges Eigentum im Sinne einer zivilrechtlichen Rechtsposition am Werk kannte die römische Antike nicht; dem Urheber wurde aber ein moralisches Recht an seinem Werk – selbst nach Übertragung des Eigentums am Manuskript

³ U.a. Ann, Die idealistische Wurzel des Schutzes geistiger Leistung, GRUR Int. 2004, 597; Bappert, Wege zum Urheberrecht, 1962; Dittrich, Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es, ÖSGRUM Band 7, 1988; ders. Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, ÖSGRUM Band 9, 1991; Gieseke, Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, 1962; Maracke, Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes von 1965, 2001; Wadle, Historische Studien zum Urheberrecht in Europa, 1993. Auch sind die folgenden UFITA-Bände der Urheberrechtsgeschichte gewidmet: 106 (1987); 123 (1993); 129 (1995); 130 (1996). M.w.N. Schricker/*Vogel* Einl. vor Rn. 50.

⁴ Diese Entlohnung fand aber auf „freiwilliger“ Basis statt, denn im antiken Rom herrschte die Auffassung vor, der römische Bürger müsse als der Ausführer des „Göttlichen“ seine geistige Tätigkeit unentgeltlich erbringen, dazu Eggert UFITA 138 (1999), 183, 207 ff., 216; Visky UFITA 106 (1987), 17, 22 f., 32, 37 f.

an den Verleger – zugebilligt.⁵ Der Anerkennung eines absoluten, subjektiven Rechts am Werk stand u.a. die Vorstellung entgegen, dass „das Werk mit der Veröffentlichung zum Teil des allgemeinen geistigen Lebens wurde“⁶ und Abschriften daher allgemein zulässig waren.⁷ Damals existierten bereits ein ausgeprägtes Verlagswesen und ein reger Buchhandel; Abschriften der Manuskripte konnten durch die vielen Sklaven gut und effektiv hergestellt werden.⁸

Der „geistige Diebstahl“ wurde von den Autoren im Bewusstsein ihres moralischen Rechts am Werk missbilligt; so geht der Begriff „Plagiat“ auf den Dichter Martial zurück, der die Poeten, welche seine Gedichte als die ihrigen vortrugen mit einem Menschenräuber (*plagiarius*) verglich.⁹ Die Urheber hatten ihres Ruhmes wegen ein starkes Interesse an der Anerkennung ihrer Urheberschaft.¹⁰ Ferner gab es wohl Vereinbarungen zwischen dem Verleger und dem Autor über die Erstveröffentlichung des Werkes.¹¹ Wenige Belege finden sich für die Anerkennung eines Integritätsinteresses.¹² So wehrte sich bspw. Material gegen den schlechten Vortrag seiner Gedichte unter seinem Namen.¹³

Teilweise wird die Ansicht vertreten, der Autor hätte gegen die mit einem Plagiat verbundene Verletzung seiner Persönlichkeit mit der

⁵ Eggert UFITA 138 (1999), 183, 190, 197 f. Zu den Gründen, warum im römischen Recht der Rechtsgedanke des „geistigen Eigentums“ nicht ausgebildet wurde, Eggert UFITA 138 (1999), 183, 190 ff. Visky UFITA 106 (1987), 17, 18, 27 f., 34 f. geht von der Anerkennung eines geistigen Eigentums aus, muss aber gleichzeitig zugeben, dass Quellen fehlen, welche die Rechte der Verfasser belegen. Zudem stellt er fest, dass das geistige Eigentum keinen Vermögenswert hatte.

⁶ Eggert UFITA 138 (1999), 183, 198.

⁷ Zur Vervielfältigungsfreiheit, Schickert S. 80.

⁸ Visky UFITA 106 (1987), 17, 26 nimmt an, dass der Verleger das Recht zur Vervielfältigung zusammen mit dem Manuskript erwarb.

⁹ Boytha GRUR Int. 1983, 379 Fn. 1; Eggert UFITA 138 (1999), 183, 188. Zum Begriff des Plagiats siehe a. Kastner NJW 1983, 1151.

¹⁰ Eggert UFITA 138 (1999), 183, 210 f. Zu den Plagiatvorwürfen dieser Zeit, Schickert S. 66 ff.

¹¹ Schickert S. 53 f., 83 ff.; Visky UFITA 106 (1987), 17, 24.

¹² Siehe dazu die Ausf. bei Schickert, S. 74 ff., insb. die Möglichkeit des Autors die Integrität seines Werkes durch die Wahl des Verlegers, die Autorisierung von Abschriften und die Verleihung von Gütesiegeln für korrigierte Abschriften zu kontrollieren.

¹³ Eggert UFITA 138 (1999), 183, 212.

actio iniuriarum vorgehen können.¹⁴ Die Verletzung der Persönlichkeit wird dabei in der Schmälierung des Ansehens des Autors gesehen, die sich daraus ergibt, dass ein Plagiator dessen Werk als das Seinige ausgibt.¹⁵ Richtig ist, dass der Tatbestand der *iniuria* alle ehrverletzenden Verhaltensweisen erfasste, jedoch mussten diese in einem direkten Angriff auf eine andere Person bestehen; ein direkter Angriff fehlt aber gerade beim Plagiator, weil dieser nicht die Person des Urhebers verletzen will, sondern sich selbst einen Vorteil verschaffen möchte.¹⁶ Daher ist davon auszugehen, dass der Urheber keine Möglichkeit hatte, rechtlich gegen den Plagiator vorzugehen. Dies bestätigt ebenso die Tatsache – die im Übrigen von der Gegenmeinung eingeräumt wird –, dass keine literarischen und juristischen Quellenbelege vorhanden sind.¹⁷

Im Mittelalter lag die Vervielfältigung von Werken lange Zeit in den Händen der Mönche, erst gegen Ende dieser Epoche entwickelte sich ein eigener Berufszweig, welcher sich mit der Herstellung von Abschriften und dem Handel mit Manuskripten befasste.¹⁸ Seit dem 12. Jh. gibt es Nachweise eines persönlichen Interesses des Urhebers an seinem Werk, insbesondere an der Nennung seines Namens in Verbindung mit dem Werk, der Erstveröffentlichung und der Werkintegrität.¹⁹ Die Nachahmung wurde damals nicht als Rechtsverletzung betrachtet.²⁰

Die Autoren schützten ihre Werke vor Verfälschungen, indem sie diese mit Bücherflüchen, Drohungen und Siegeln versahen.²¹ Eike von Repgow verfasste bspw. eine Reimvorrede für den Sachsenspiegel; darin wünschte er allen, die seinem Rechtsbuch Falsches hinzufügen, der Aussatz möge sie befallen.²² Albrecht Dürer hingegen drohte demjenigen, welcher seine Bilder in gefälschter Form nach-

¹⁴ Visky UFITA 106 (1987), 17, 28.

¹⁵ Vgl. Eggert UFITA 138 (1999), 183, 213 f.

¹⁶ Eggert UFITA 138 (1999), 183, 214 f.

¹⁷ Eggert UFITA 138 (1999), 183, 215; Visky UFITA 106 (1987), 17, 28.

¹⁸ Ulmer § 9 I, S. 50.

¹⁹ Schricker/*Vogel* Einl. Rn. 51.

²⁰ Ulmer § 9 I, S. 51.

²¹ Bappert S. 79, 156; Gieseke, Vom Privileg, S. 10 f., 21 f., 28 f.; Grohmann S. 2; Heidmeier S. 31 f.; Schack Rn. 97; Schickert S. 75.

²² Federle S. 15; Heidmeier S. 32.

drucke, einen teuren Prozess und die Beschlagnahme des Vermögens an.²³

Den Wendepunkt im Schutz von Geisteswerken brachte die Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen metallenen Lettern um das Jahr 1440 als dessen Erfinder Johannes Gutenberg gilt; der Buchdruck ermöglichte größere Auflagen von Werken und weckte das Bedürfnis nach rechtlichem Schutz vor Nachdrucken.²⁴ Bis dato wurde die Vervielfältigung von Werken nicht als besonders verwerflich angesehen, denn sie war mühsam und finanziell kostspielig.²⁵ Nun konnten große Bücherauflagen mit vergleichsweise wenig Aufwand gedruckt werden, was zu einer wachsenden Konkurrenz auf dem Markt führte und die Amortisation der getätigten Investitionen durch den Absatz der Bücher erschwerte.

Im Zusammenhang mit der neuen Vervielfältigungstechnik stellten sich deshalb plötzlich ganz andere rechtliche Fragen. Wie sollten identische Kopien der ursprünglichen Manuskripte rechtlich behandelt werden, wer war ihr Eigentümer?²⁶ Wem sollte das Recht zur Vervielfältigung und Veröffentlichung zustehen? Dem Autor als Schöpfer, dem Verleger als Träger des finanziellen Risikos oder der Öffentlichkeit zur Förderung von Bildung?

Entscheidend war, dass die technischen Neuerungen mit einem Anschauungswandel einhergingen. In der Zeit des Humanismus und der Renaissance wurde das Werk zunehmend als Ausdruck der Persönlichkeit des Schöpfers angesehen, was dazu führte, dass Autoren vom Souverän eines bestimmten Territoriums, von Städten oder von der Kirche als Belohnung für ihre geistige Schöpfung das Recht bekamen, über Druck und Veröffentlichung ihrer Werke selbst zu entscheiden (sog. Autorenprivilegien);²⁷ viele Werke der damaligen Zeit

²³ Grohmann S. 2.

²⁴ Ann GRUR Int. 2004, 597, 598; Bugbee S. 43; Garnett/James/Davies Rn. 2-07, S. 31; Gieseke, Vom Privileg, S. 13 ff.; Rehbinders Rn. 14; Ulmer § 9 II, S. 51.

²⁵ Schricker/*Vogel* Einl. Rn. 53.

²⁶ Vor Erfindung des Buchdrucks waren die Abschriften selbst einzigartig, so dass die Frage des Eigentums klar schien: Es gab gesondertes Eigentum am Manuskript und an der Abschrift, vgl. Ransom S. 21.

²⁷ Schricker/*Vogel* Einl. Rn. 52, 56 f.; Rehbinders Rn. 17. Siehe Bappert GRUR 1961, 441 und Pohlmann S. 23 ff. zu der systematischen Rechtspraxis im 16. Jh.

sind deshalb mit dem Zusatz „*cum consensu auctoris*“ versehen.²⁸ Allerdings knüpfte der Schutz weiterhin an den (beabsichtigten oder vollendeten) Druck und nicht an das geistige Werk selbst an; eine materielle Entlohnung der Autoren fand somit nur ansatzweise statt.²⁹ Anzumerken ist, dass Privilegien, die ausschließlichen Rechte ein literarisches Werk zu vervielfältigen, zu verkaufen oder zu importieren, hauptsächlich den Druckern und Verlegern erteilt wurden.³⁰ Im Privilegienwesen wird dennoch nach weit verbreiteter Ansicht der Ursprung des heutigen „Urheberrechts“ gesehen.³¹

In dieser Zeit sind die Anfänge eines persönlichkeitsrechtlichen Schutzes von Urhebern zu verorten. Die Urheber beriefen sich zusehends auf ihr Recht zur Veröffentlichung und ihr Recht sich gegen

Autoren im Wege eines Antragsverfahrens – vergleichbar mit der *copyright*-Registrierung – Autorenprivilegien zu erteilen.

²⁸ Schricker/*Vogel* Einl. 57; Pohlmann S. 16; Schack Rn. 97.

²⁹ Schricker/*Vogel* Einl. 56; Bappert GRUR 1961, 441, 444; Rehbinders Rn. 17; a.A. Pohlmann S. 15 f., 33 f., welcher die Ansicht vertritt, dass Autoren damals schon ein naturrechtlich begründetes und originäres Urheberrecht zugesprochen wurde, mit dem sie sich gegen unbefugte Veröffentlichungen ihrer Werke wehren konnten. Die Autorenprivilegien hätten die Autoren dabei zur besseren Durchsetzbarkeit ihrer Rechte beantragt.

³⁰ In Deutschland existierten die verschiedensten Formen von Privilegien. Die Druckerprivilegien hatten den Charakter eines Gewerbemonopols. Sie sollten die Drucker, die das neue Verfahren der Buchdruckkunst in eine bestimmte Gegend gebracht hatten, vor unliebsamer Konkurrenz schützen, indem sie ihnen die ausschließliche Ausübung des Gewerbes sicherten, Rehbinders Rn. 15. Die Bücherprivilegien bezweckten den Schutz der Investitionen der Drucker und Verleger. Es gab sie in der Form von Spezial- oder Generalprivilegien, d.h. zum Schutz bestimmter Druckwerke oder einer ganzen Reihe von Büchern, z.B. Klassikern, Ulmer § 9 II 1, S. 52. Ab Mitte des 16. Jh. wurden Territorialprivilegien bewilligt. Diese Sondergesetze (Handwerksordnungen) gewährten bestimmten Personen oder Personengruppen Nachdruckverbote von begrenzter Dauer, Rehbinders Rn. 18; Schack Rn. 93. Den Herrschern dienten die Privilegien in Zeiten politischer und religiöser Unruhen als Mittel der Zensur, Garnett/James/Davies Rn. 2-08, S. 33; Gieseke, Vom Privileg, S. 57 f. Die Vergabe der Rechte erfolgte allein für Werke, die weder einen aufrührerischen, noch ketzerischen Inhalt hatten, Cornish, Statute of Anne, S. 57 f.

³¹ So u.a. Pohlmann GRUR 1962, 9, 10; Ulmer § 9 II 1, S. 51; a.A. Bappert GRUR 1961 441; ders. UFITA 42 (1964), 90. Zur Diskussion, ob mit dem Privilegienwesen die Geschichte des Urheberrechts beginnt, Gieseke, Vom Privileg, S. 67 ff.; Wadle UFITA 106 (1987), 95.

die Veränderung oder Entstellung ihres Werkes zur Wehr zu setzen.³² Martin Luther erwirkte beim Rat der Stadt Nürnberg die Verpflichtung, seinen Namen und den Erscheinungsort auf den Nachdrucken seiner Werke anzugeben sowie mit größerer Sorgfalt bei der Korrektur seiner Werke vorzugehen.³³ Albrecht Dürer schützte sich durch die Anbringung seines Künstlerzeichens vor Fälschungen; die Übernahme seines Zeichens ließ er verbieten.³⁴ Mit dem Schutz vor Verfälschung wollten die Autoren nicht nur ihre ideellen Interessen am Werk sichern, sondern sich auch vor der Konfiszierung ihrer Werke durch die Zensurbehörde schützen.

Ab der zweiten Hälfte des 16. Jh. entwickelte sich bei den Druckern und Verlegern die Ansicht, ihnen stehe auch ohne ein Privileg, an den von ihnen gedruckten und herausgebrachten Werken eine Art Eigentum zu, ein originär erworbenes, gewerbliches Schutzrecht (Theorie vom Verlageigentum).³⁵ Diese Auffassung verstärkte sich dadurch, dass es spätestens im 17. Jh. üblich wurde, den Autoren ein Honorar zu zahlen, anstatt ihnen Freixemplare zukommen zu lassen.³⁶ Gleichwohl stellte das Honorar keine Gegenleistung für das Vervielfältigungsrecht dar, sondern ein Entgelt für die Übereignung des Manuskripts an den Verleger.³⁷ Zwischen dem Eigentum am Werkexemplar und den Nutzungsrechten am Werk wurde damals weder gedanklich, noch wirtschaftlich ein Unterschied gemacht.³⁸

In Folge der Aufklärung und dem Aufkommen der Naturrechtslehre wurde der Gewerbeschutzgedanke zunehmend durch die Vorstellung vom geistigen Eigentum des Urhebers an seinen Werken – vergleich-

³² Ulmer § 9 II 4, S. 54 f.

³³ Grohmann S. 2; Müsse S. 27; Rehbinders Rn. 17; Ulmer § 9 II 4, S. 54.

³⁴ Ulmer § 9 II 4, S. 54.

³⁵ Schricker/*Vogel* Einl. Rn. 58; Bappert S. 217 ff.; Gieseke, Vom Privileg, S. 93. Diese Lehre vom Verlageigentum begründete erstmals die Stationers' Company. Die Mitglieder dieser Londoner Buchdruckerzunft konnten ein ausschließliches, eigentumsgleiches Verlagsrecht erwerben, vgl. Rehbinders Rn. 20. Ausf. zur Entstehung der Stationers' Company und ihrer Rechte finden sich im ersten Kapitel des zweiten Teils auf S. 185 ff.

³⁶ Schack Rn. 98.

³⁷ Schack Rn. 98.

³⁸ Jänecke S. 32.

bar mit dem Eigentum an Sachen – verdrängt.³⁹ Gegenstand des rechtlichen Schutzes waren jetzt die Interessen des Autors als Werk-schöpfer. Das Verlagsrecht leitete sich nunmehr vom Autor als dem originären Inhaber dieses Rechts ab und wurde nicht mehr durch eine besondere Privilegienvergabe gerechtfertigt.⁴⁰

Die Theorie vom geistigen Eigentum gründet auf dem naturrechtlichen Gedanken, dass die geistige Schöpfung dem natürlichen Recht an der eigenen Persönlichkeit unterliegt, da sie sich als Ausstrahlung der Persönlichkeit darstellt.⁴¹ Aus der naturrechtlichen Begründung resultierte die anfängliche Vorstellung vom ewigen Urheberrecht.⁴²

In Deutschland befasste sich insbesondere die Schrift von Johann Stephan Püttner „Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft“ (1774) mit der naturrechtlichen Begründung des geistigen Eigentums an Werken.⁴³ Dieser war der Ansicht, Werke seien „gleich ursprünglich ein wahres Eigentum ihres Verfassers, so wie ein jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleisse sein Daseyn zu verdanken hat, als sein Eigentum ansehen“ könne.⁴⁴ Zwischen geistigem Eigentum und Manuskript unterschied er jedoch nicht, wenn er davon ausgeht, dass der Verleger im Wege der Übertragung des Eigentums am Manuskript durch den Autor ein ewiges Verlagsrecht erlangt.⁴⁵

³⁹ Ann GRUR Int. 2004, 597, 598; Gieseke, Vom Privileg, S. 115; Ulmer § 9 III, S. 54. In Frankreich ist das Urheberrecht bis heute im „*Code de la Propriété Intellectuelle*“ geregelt und in den *common law*-Ländern wird das Immaterialgüterrecht als „*intellectual property law*“ bezeichnet.

⁴⁰ Dazu Schricker/*Vogel* Einl. Rn. 60.

⁴¹ V. Gramm Einf. Rn. 24. Die Theorie vom geistigen Eigentum nahm ebenfalls in England ihren Anfang und zwar mit dem Statute of Anne von 1710. Dieses Gesetz gewährte dem Autor ein auf 14 Jahre befristetes, ausschließliches Vervielfältigungsrecht an seinen Werken. Gefestigt wurde die Theorie vom geistigen Eigentum durch die englische Rsp. mit den Entscheidungen *Millar v. Taylor* (1769) und *Donald v. Beckett* (1774). Zur Entstehung der Lehre von geistigen Eigentum kann auf die Darstellung im ersten Kapitel des zweiten Teils verwiesen werden, siehe S. 191 f.

⁴² Schack Rn. 99; Ulmer § 16 IV 2, S. 108.

⁴³ Zur Leistung Püttters, Schricker/*Vogel* Einl. 62; Möller S. 76 ff.

⁴⁴ Püttter S. 25.

⁴⁵ Püttter S. 73.

II. Die Entwicklung der „modernen“ Urheberrechtstheorien

Die Lehre vom geistigen Eigentum beachtete die ideellen Interessen des Urhebers zu wenig. Sie stellte zu sehr auf das verkörperte Werk ab und rückte damit die vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers in den Vordergrund.⁴⁶

Eine bedeutende Wende leitete die Lehre vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht ein, welche sich auf die Schrift von Immanuel Kant „Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“ aus dem Jahr 1785 stützte.⁴⁷ Die von Kant begründete Theorie entwickelten etliche Autoren weiter – unter ihnen Johann Caspar Bluntschli und Otto von Gierke –, indem sie die persönlichkeitsrechtlichen Bezüge des Autors zu seinem Werk herausarbeiteten.⁴⁸ Gierke vertrat die Meinung, das Werk eines Urhebers gehöre dessen Persönlichkeitssphäre an.⁴⁹ Das Urheberrecht gewähre dem Urheber deshalb eine Herrschaftsmacht über diesen Bestandteil der Persönlichkeitssphäre. Daraus schlussfolgerte er, dass der Schutz des Urheberrechts im Wesentlichen der Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers sei. Die mit der Veröffentlichung des Werkes entstehenden wirtschaftlichen Interessen würden dabei nur als Folge des Persönlichkeitsrechts geschützt. Konsequenz dieser Ansicht war die Begrenzung des urheberrechtlichen Schutzes durch den Tod des Urhebers.⁵⁰ In dieser Theorie vom Ur-

⁴⁶ Grohmann S. 11; Heidmeier S. 36.

⁴⁷ Kant UFITA 106 (1987), 137. Zur Leistung Kants, Möller S. 79 ff.

⁴⁸ Schricker/Vogel Einl. 64, 70; Rehbinders Rn. 29; Ulmer § 17 I 1, S. 110. Unter dem Einfluss der Lehre Kants hatte der französische Jurist Marillot den Begriff des „*droit moral*“ durch seine beiden bahnbrechenden Schriften „*De la personnalité du droit de copie qui appartient à un auteur vivant*“ (1872) und „*De la protection aux oeuvres d'art, aux photographies, aux dessins et modèles industriels et aux brevets d'invention dans L'Empire d'Allemagne*“ (1878) systematisch in die französische Jurisprudenz eingeführt, vgl. Müsse S. 29. Gegen den Begriff „Urheberpersönlichkeitsrecht“ an Stelle von *droit moral* wurden in Deutschland lange Zeit Bedenken geäußert, da er fälschlicherweise suggeriere, dass die Person des Urhebers Gegenstand des Urheberpersönlichkeitsrechts sei und nicht das urheberrechtlich geschützte Werk und dessen Verbindung zum Schöpfer, vgl. Müsse S. 31 f., 34.

⁴⁹ Gierke UFITA 125 (1994), 103, 109, 117.

⁵⁰ Gierke UFITA 125 (1994), 103, 119.

heberrecht als Persönlichkeitsrecht ist der Ursprung des Rechts auf Werkintegrität zu sehen.⁵¹

Somit wurde das Urheberrecht als ein in erster Linie die persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers schützendes Recht angesehen, was allerdings an den praktischen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs vorbeiging. Urheber und Werkverwerter geht es primär um die vermögensrechtliche Seite des Werkes.⁵² Für sie ist die Verkehrsfähigkeit und Nutzbarkeit des Werkes entscheidend.

An dieser Stelle ist der Hinweis angebracht, dass in dem „Gesetz über das Urheberrecht der DDR“ vom 13.09.1965 das Urheberrecht als sozialistisches Persönlichkeitsrecht ausgestaltet war, welches jedoch vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Befugnisse des Urhebers gleichermaßen umfasste (vgl. § 13 UrhG DDR).⁵³ Der Urheber hatte u.a. das Recht jeder Verstümmelung oder Entstellung des Werkes zu widersprechen (§ 16 Abs. 1 UrhG DDR).

Aus den Schwächen der Theorie vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht, ging die Lehre vom Urheberrecht als Immaterialgüterrecht hervor. Sie gründet auf den Überlegungen von Johann Gottlieb Fichte,⁵⁴ Georg Wilhelm Friedrich Hegel⁵⁵ und Arthur Schopenhauer. Ihnen ist die klare Unterscheidung zwischen Sacheigentum am Manuskript und geistigem Eigentum am Werk zu verdanken. So differenziert *Fichte* zwischen den zwei Wesensmerkmalen des Buches, „das Körperliche desselben, das bedruckte Papier; und sein Geistiges“, wobei letzteres „in das Materielle, den Inhalt des Buches, die Gedanken, die es vorträgt; und in die Form dieser Gedanken, die Art

⁵¹ Ann GRUR Int. 2004, 597, 599; Gierke UFITA 125 (1994), 103, 117; Grohmann S. 12; Kellerhals GRUR Int. 2001, 438, 440; siehe a. Kant UFITA 106 (1987), 137, 144.

⁵² Rehbinden Rn. 29.

⁵³ § 13 UrhG lautete: „Das Urheberrecht ist ein sozialistisches Persönlichkeitsrecht. Aus ihm ergeben sich nichtvermögensrechtliche (§§ 14 bis 17) und vermögensrechtliche Befugnisse (§ 18) des Urhebers.“ Zur Ausgestaltung des Urheberrechts in der DDR, Wandtke, Grundlagen des Urheberrechts in der DDR, S. 227 ff.

⁵⁴ Fichte UFITA 106 (1987), 155. Zur Leistung Fichtes, Möller S. 83 ff.

⁵⁵ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, §§ 68, 69. Zur Leistung Hegels, Möller S. 85 ff.

wie, die Verbindung in welcher, die Wendungen und Worte, mit denen es sie vorträgt“ zerfällt.⁵⁶

Ab 1874 entwickelte Josef Kohler aus diesen Ansätzen die Lehre vom Immaterialgüterrecht.⁵⁷ Er charakterisierte das Urheberrecht zum ersten Mal als ein ausschließliches Recht an einem vermögenswerten, immateriellen Gut. Das Urheberrecht sei „ein Recht an einem außerhalb des Menschen stehenden, aber nicht körperlichen, nicht faß- und greifbaren Rechtsgute“.⁵⁸ Neben ihm stehe ein vom Urheberrecht unabhängiges Individualrecht, welches dem Schutz der Persönlichkeit des Urhebers diene.⁵⁹ Aus diesem leitet Kohler den Schutz der Werkintegrität ab. Urheberrecht und Individualrecht sind seiner Ansicht nach vielfach verklammert, bilden jedoch kein einheitliches Recht.

Kohler wendet sich mit seiner Auffassung sowohl gegen die Theorie vom geistigen Eigentum, als auch gegen die Theorie vom Persönlichkeitsrecht, indem er zwischen dem Gegenstand des Urheberrechts und der Persönlichkeit des Schöpfers unterscheidet und eine klare Trennung zum Sacheigentum vornimmt.⁶⁰ Seine Lehre hat eine Ausprägung in der Ansicht gefunden, das Urheberrecht sei ein Doppelrecht, welches ein Immaterialgüterrecht und ein Persönlichkeitsrecht enthalte.⁶¹ Damit ist er zugleich Begründer der dualistischen Theorie des Urheberrechts.⁶² Die dualistische Theorie hat durch die strikte Trennung von Vermögensrechten und persönlichen Rechten aber den Nachteil, dass die Rechte von verschiedenen Personen unterschiedlich oder sogar widersprüchlich ausgeübt werden können.

In Deutschland wurde die Verklammerung des materiellen und ideellen Schutzes im Laufe des 20. Jh. immer enger gesehen. Das Urheberrecht entwickelte sich so zusehends zu einem einheitlichen Immaterial-

⁵⁶ Fichte UFITA 106 (1987), 155, 156 f.

⁵⁷ Siehe dazu die Schriften von Kohler: Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1907; Das Immaterialgüterrecht und seine Gegner, UFITA 123 (1993), 81; Die Idee des geistigen Eigentums, UFITA 123 (1993), 81.

⁵⁸ Kohler S. 1.

⁵⁹ Kohler erkannte damit lange Zeit vor der Rsp. das allgemeine Persönlichkeitsrecht an; so a. Ulmer § 17 II 1, S. 112.

⁶⁰ Vgl. Wandtke GRUR 1995, 385.

⁶¹ Siehe dazu de Boor UFITA 16 (1944), 345, 351; Müller UFITA 2 (1929), 367, 380 f. Prominentester Vertreter der dualistischen Theorie ist Frankreich.

⁶² Vgl. Hilty, FS Rehbinder, S. 259, 261; Jänecké S. 34; Schack Rn. 106.

güterrecht mit doppelter Funktion.⁶³ Folge dieser Auffassung ist die Unübertragbarkeit des Urheberrechts unter Lebenden.

Diese monistische Theorie setzte sich vor allem durch die Arbeiten von Eugen Ulmer und Heinrich Hubmann durch und fand in § 11 S. 1 des Urhebergesetzes von 1965 eine gesetzliche Regelung.⁶⁴ Am besten erklärte *Ulmer* die Theorie durch einen Vergleich des Urheberrechts mit einem Baum.⁶⁵ Die beiden Interessengruppen, die das Urheberrecht schütze, seien die Wurzeln, das Urheberrecht selbst sei der Stamm des Baumes. Die urheberrechtlichen Befugnisse würden durch die Äste und Zweige verkörpert, die ihre Kraft aus beiden oder einer Wurzel ziehen.

Die monistische Theorie wird heutzutage zur Erklärung der Rechtsnatur anderer kommerzialisierbarer Persönlichkeitsrechte herangezogen.⁶⁶

III. Die Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich des Urheberrechts

Auf Grund der territorialen Zersplitterung Deutschlands konnte ein wirksamer und vor allem einheitlicher Urheberrechtsschutz im 18. Jh. und Anfang des 19. Jh. kaum durchgesetzt werden. Preußen bspw. hatte 31 Gegenseitigkeitsverträge mit anderen deutschen Staaten zum Schutz literarischer Werke gegen Nachdruck geschlossen.⁶⁷

Im Jahr 1835 kam es endlich zum Erlass eines Bundesbeschlusses, wonach der Nachdruck im ganzen Bundesgebiet zu verbieten war und das schriftstellerische Eigentum nach den gleichen Grundsätzen festgestellt und geschützt werden musste.⁶⁸ Wie dieser Schutz aussehen sollte, blieb offen. Preußen erließ daraufhin am 11.06.1837 ein „Preußisches Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wis-

⁶³ RGZ 123, 312, 319 f. – „Wilhelm Busch“.

⁶⁴ Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 1987; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 1980.

⁶⁵ Ulmer § 18 II 4, S. 116.

⁶⁶ Berger/Wündisch/*Freitag* § 4 Rn. 65; Seemann UFITA 131 (1996), 5.

⁶⁷ Schricker/*Vogel* Einl. 67.

⁶⁸ Schricker/*Vogel* Einl. 67; Rehbinden Rn. 25.